

2021 **Ausgegeben zu Bonn am 10. März 2021** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung	227
5. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	228
11. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-finnischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	228
15. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen . . .	229
15. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	230
18. 2. 2021	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	230
19. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Mongolei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	232
19. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	232
19. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Paraguay über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	233
19. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	233
22. 2. 2021	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	234
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere	236
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)	237
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	237
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	238
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	238
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	239
24. 2. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-22-02)	239
1. 3. 2021	Bekanntmachung von Berichtigungen zur 28. ADR-Änderungsverordnung	242
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Inc. Federal“ (Nr. DOCPER-AS-18-06)	246

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
3. 3.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Mission Essential, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-126-03)	249
3. 3.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ITility, L.L.C.“ (Nr. DOCPER-AS-140-03)	253

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Dritte Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung

Vom 19. Februar 2021

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 259), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2020 (BGBl. 2020 II S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt erweitert:

1. Über dem Wort „Aserbaidshan“ wird das Wort „Aruba“ eingefügt.
2. Unter dem Wort „Bahamas“ wird das Wort „Bahrain“ eingefügt.
3. Unter dem Wort „Gabun“ wird das Wort „Gibraltar“ eingefügt.
4. Unter dem Wort „Kroatien“ wird das Wort „Macau“ eingefügt.
5. Unter dem Wort „Monaco“ wird das Wort „Oman“ eingefügt.
6. Unter dem Wort „Singapur“ wird das Wort „Tunesien“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Februar 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden
Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Vom 5. Februar 2021

Zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023) hat das Vereinigte Königreich* am 31. Dezember 2020 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer im Zusammenhang mit seinem Austritt aus der Europäischen Union eine Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. März 2020 (BGBl. II S. 256).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zur Änderung des deutsch-finnischen
Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

Vom 11. Februar 2021

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 zu dem Protokoll vom 18. November 2019 zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2020 II S. 754, 755) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 5 Absatz 2

am 25. Februar 2021

in Kraft treten wird.

Berlin, den 11. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 15. Februar 2021

I.

Litauen hat am 2. Februar 2021 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. September 2021 wirksam.

II.

Slowenien hat am 10. Februar 2021 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. September 2021 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020 (BGBl. 2021 II S. 82).

Berlin, den 15. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 15. Februar 2021

Die Niederlande* haben gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) am 20. Januar 2021 einen bei Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde am 22. Juli 2010 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens in Bezug auf Aruba um weitere drei Jahre erneuert. Der Vorbehalt ist somit in Bezug auf Aruba bis zum 1. Mai 2024 gültig.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Januar 2021 (BGBl. II S. 156).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 15. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Februar 2021

Das in Windhuk am 27. April 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse 2019 ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 27. April 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Februar 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. September 2019 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 11 000 000 Euro (in Worten: elf Millionen Euro) für die Vorhaben

1. „UNAM Campus Katima Mulilo II“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
2. „Armutsorientierte Förderung urbaner Infrastruktur“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Namibia getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Namibia übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Namibia die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten kündigen.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Namibia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Windhuk am 27. April 2020 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ellen Götz

Für die Regierung der Republik Namibia

Obeth Kandjoze

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Regierung der Mongolei
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 19. Februar 2021

Das Abkommen vom 3. April 2009 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Mongolei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ist nach seinem Artikel 7 am 3. Dezember 2009 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 5) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Bestimmungen des Abkommens vom 29. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über den Fluglinienverkehr (BGBl. 2000 II S. 520, 521; 2001 II S. 171) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 19. Februar 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Susanne Schriek

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Islamischen Republik Pakistan
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 19. Februar 2021

Das Abkommen vom 24. Februar 2009 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ist nach seinem Artikel 8 am 5. Mai 2015 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 34) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Bestimmungen des Abkommens vom 20. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Pakistan über den Luftverkehr (BGBl. 1961 II S. 497, 498; 1961 II S. 1665) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 19. Februar 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Susanne Schriek

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Paraguay
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 19. Februar 2021

Das Abkommen vom 22. Februar 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Paraguay über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ist nach seinem Artikel 9 am 14. Dezember 2012 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 31) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Bestimmungen des Abkommens vom 26. November 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay über den Luftverkehr (BGBl. 1978 II S. 177, 178; 1978 II S. 1110) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 19. Februar 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Susanne Schriek

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Westafrikanischen
Wirtschafts- und Währungsunion
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 19. Februar 2021

Das Abkommen vom 30. November 2009 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ist nach seinem Artikel 9 am 21. Februar 2011 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 56 vom 6.3.2010, S. 16) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die jeweiligen Bestimmungen des Abkommens vom 3. Oktober 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über den Luftverkehr (BGBl. 1982 II S. 649, 650; 1983 II S. 542), des Abkommens vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über den Luftverkehr (BGBl. 1966 II S. 118, 119; 1967 II S. 2047) und des Abkommens vom 27. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über den Luftverkehr (BGBl. 1974 II S. 1129, 1130; 1976 II S. 448) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 19. Februar 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Susanne Schriek

**Bekanntmachung
des deutsch-ruandischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Februar 2021

Das in Kigali am 28. September 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2020 (Vorhaben „COVID-19 Notprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Ruanda“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 28. September 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Februar 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Simon Koppers

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Finanzielle Zusammenarbeit 2020**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ruanda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 110/2020 vom 27. Juli 2020) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „COVID-19 Notprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Ruanda“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit der entsprechende Finanzierungsvertrag nicht innerhalb der Frist bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen wurde.

(3) Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Ruanda getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Ruanda übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Ruanda die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt

gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kigali am 28. September 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Thomas Kurz

Für die Regierung der Republik Ruanda

Dr. Uzziel Ndagijimana

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere

Vom 23. Februar 2021

Das Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (BGBl. 1969 II S. 1997) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel XVIII Absatz 3 des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	9. Mai 2009
Kroatien	am	22. Oktober 2009
Montenegro	am	26. April 2018
Nordmazedonien	am	23. Dezember 2020
Polen	am	21. Oktober 1999
Spanien	am	9. September 1995
Tschechien	am	30. November 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. II S. 154).

Berlin, den 23. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
(NATO-Truppenstatut)**

Vom 23. Februar 2021

I.

Das Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz 3 für

Kroatien	am 22. Oktober 2009
Montenegro	am 26. April 2018
Nordmazedonien	am 23. Dezember 2020

in Kraft getreten.

II.

In der Bekanntmachung vom 16. Juni 1963 über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen (BGBl. 1963 II S. 745) ist das Datum für Griechenland „25. August 1955“ durch „25. August 1954“ zu ersetzen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Juni 2010 (BGBl. II S. 825).

Berlin, den 23. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 23. Februar 2021

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Island	am 26. April 2021
--------	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2020 (BGBl. II S. 116).

Berlin, den 23. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 23. Februar 2021

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Luxemburg
in Kraft getreten.

am 27. Januar 2021

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Februar 2019 (BGBl. II S. 197).

Berlin, den 23. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

Vom 23. Februar 2021

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) wird nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Jamaica
Singapur
in Kraft treten.

am 3. Juli 2021
am 16. September 2021

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. September 2020 (BGBl. II S. 770).

Berlin, den 23. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Schlachttieren**

Vom 23. Februar 2021

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770, 771) wird nach seinem Artikel 20 Absatz 3 für

Ungarn am 19. August 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. September 2008 (BGBl. II S. 1276).

Berlin, den 23. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-22-02)**

Vom 24. Februar 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-22-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 228 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Inverness Technologies, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-22-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen für Soldaten beim Karrierewechsel, betreibt bestehende diesbezügliche Einrichtungen, bietet Soldaten Beratung vor dem Ausscheiden und beim Karrierewechsel sowie Schulungen im Zusammenhang mit Beschäftigungsfragen, damit diese den Arbeitsmarktanforderungen gerecht werden. Der Auftragnehmer ermittelt ausscheidende Soldaten und informiert sie über Dienstleistungsangebote, beurteilt den individuellen Bedarf und erbringt auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Betreuung und Beratung hinsichtlich des Karrierewechsels und der Beschäftigungsmöglichkeiten. Der Auftragnehmer sammelt Daten und Informationen über die erbrachten Dienstleistungen, auf deren Grundlage die Regierung die Leistungen beurteilt und die Dienstleistungen verbessert. Der Auftragnehmer erstellt und pflegt die zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten automatisierten Systeme.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Career Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und

ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 4. Juli 2019 bis 3. Juli 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 228 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
von Berichtigungen
zur 28. ADR-Änderungsverordnung**

Vom 1. März 2021

Zu der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 757, Anlageband) wird nachfolgend die Berichtigung der UN/ECE WP.15 (ECE/TRANS/300, Vol. I et II) Novembre 2020 und (ECE/TRANS/300, Vol. I) Février 2021 in Französisch und ein Fehlerverzeichnis zur deutschen Übersetzung des Anlagebandes der 28. ADR-Änderungsverordnung bekannt gemacht. Die Corrigenda 1 bis 3 zur englischen und französischen Ausgabe des ADR 2021 haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

Berlin, den 1. März 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Schwan

Corrigendum 2 zur 28. ADR-Änderungsverordnung

(das Corrigendum 1 betrifft nur die englische Fassung)

Volume I

1. Chapitre 3.2, 3.2.1, Notes explicatives pour la colonne (17)

Au lieu de « P » lire « AP »

Volume II

2. Chapitre 4.1, 4.1.4.2, instruction d'emballage IBC100, deuxième ligne après la ligne de titre du tableau

Au lieu de 13M2 lire 13M2

Corrigendum 3 zur 28. ADR-Änderungsverordnung

1. Pages 278 et 279, pour No ONU 0009, colonne (2)

Substituer au texte existant

MUNITIONS INCENDIAIRES avec ou sans charge de dispersion, charge d'expulsion ou charge propulsive

2. Pages 278 et 279, pour No ONU 0010, colonne (2)

Substituer au texte existant

MUNITIONS INCENDIAIRES avec ou sans charge de dispersion, charge d'expulsion ou charge propulsive

3. Pages 284 et 285, pour No ONU 0130, colonne (2)

Substituer au texte existant

STYPHNATE DE PLOMB (TRINITRORÉSORCINATE DE PLOMB) HUMIDIFIÉ avec au moins 20% (masse) d'eau ou d'un mélange d'alcool et d'eau

4. Pages 290 et 291, pour No ONU 0243, colonne (2)

Substituer au texte existant

MUNITIONS INCENDIAIRES AU PHOSPHORE BLANC avec charge de dispersion, charge d'expulsion ou charge propulsive

5. Pages 290 et 291, pour No ONU 0244, colonne (2)

Substituer au texte existant

MUNITIONS INCENDIAIRES AU PHOSPHORE BLANC avec charge de dispersion, charge d'expulsion ou charge propulsive

6. Pages 294 et 295, pour No ONU 0300, colonne (2)

Substituer au texte existant

MUNITIONS INCENDIAIRES avec ou sans charge de dispersion, charge d'expulsion ou charge propulsive

ECE/TRANS/300/Corr.3 page 2

7. Pages 368 et 369, pour No ONU 1602, colonne (2), pour les trois rubriques

Substituer au texte existant

COLORANT LIQUIDE TOXIQUE, N.S.A. ou MATIÈRE INTERMÉDIAIRE LIQUIDE POUR COLORANT, TOXIQUE, N.S.A.

8. Pages 376 et 377, pour No ONU 1727, colonne (2)

Substituer au texte existant

HYDROGÉNODIFLUORURE D'AMMONIUM SOLIDE

9. Pages 384 et 385, pour No ONU 1811, colonne (2)

Substituer au texte existant

HYDROGÉNODIFLUORURE DE POTASSIUM, SOLIDE

10. Pages 396 et 397, pour No ONU 1975, colonne (2)

Substituer au texte existant

MONOXYDE D'AZOTE ET TETROXYDE DE DIAZOTE EN MÉLANGE (MONOXYDE D'AZOTE ET DIOXYDE D'AZOTE EN MÉLANGE)

11. Pages 398 et 399, pour No ONU 1986, colonne (2), première et deuxième rubrique

Substituer au texte existant

ALCOOLS INFLAMMABLES, TOXIQUES, N.S.A.

12. Pages 432 et 433, pour No ONU 2478, colonne (2), pour les deux rubriques

Substituer au texte existant

ISOCYANATES INFLAMMABLES, TOXIQUES, N.S.A. ou ISOCYANATE EN SOLUTION, INFLAMMABLE, TOXIQUE, N.S.A.

13. Pages 442 et 443, pour No ONU 2604, colonne (2)

Substituer au texte existant

ÉTHERATE DIÉTHYLIQUE DE TRIFLUORURE DE BORE

14. Pages 458 et 459, pour No ONU 2782, colonne (2), pour les deux rubriques

Substituer au texte existant

PESTICIDE BIPYRIDYLIQUE LIQUIDE INFLAMMABLE, TOXIQUE, ayant un point d'éclair inférieur à 23 °C

15. Pages 458 et 459, pour No ONU 2788, colonne (2), deuxième rubrique

Substituer au texte existant
COMPOSÉ ORGANIQUE LIQUIDE DE L'ÉTAIN, N.S.A.

16. Pages 458 et 459, pour No ONU 2789, colonne (2)

Substituer au texte existant
ACIDE ACÉTIQUE GLACIAL ou ACIDE ACÉTIQUE EN SOLUTION contenant plus de 80% (masse) d'acide
ECE/TRANS/300/Corr.3 page 3

17. Pages 460 et 461, pour No ONU 2801, colonne (2), pour les trois rubriques

Substituer au texte existant
COLORANT LIQUIDE CORROSIF, N.S.A. ou MATIÈRE INTERMÉDIAIRE LIQUIDE POUR COLORANT, CORROSIVE, N.S.A.

18. Pages 470 et 471, pour No ONU 2908, colonne (2)

Substituer au texte existant
MATIÈRES RADIOACTIVES, EMBALLAGES VIDES COMME COLIS EXCEPTÉS

19. Pages 470 et 471, pour No ONU 2909, colonne (2)

Substituer au texte existant
MATIÈRES RADIOACTIVES, OBJETS MANUFACTURÉS EN URANIUM NATUREL ou EN URANIUM APPAUVRI ou EN THORIUM NATUREL, EN COLIS EXCEPTÉ

20. Pages 470 et 471, pour No ONU 2910, colonne (2)

Substituer au texte existant
MATIÈRES RADIOACTIVES, QUANTITÉS LIMITÉES EN COLIS EXCEPTÉ

21. Pages 470 et 471, pour No ONU 2911, colonne (2)

Substituer au texte existant
MATIÈRES RADIOACTIVES, APPAREILS ou OBJETS EN COLIS EXCEPTÉ

22. Pages 470 et 471, pour No ONU 2913, colonne (2)

Substituer au texte existant
MATIÈRES RADIOACTIVES, OBJETS CONTAMINÉS SUPERFICIELLEMENT (SCO-I, SCO-II ou SCO-III) non fissiles ou fissiles exceptés

23. Pages 474 et 475, pour No ONU 2978, colonne (2)

Substituer au texte existant
MATIÈRES RADIOACTIVES, HEXAFLUORURE D'URANIUM, non fissiles ou fissiles exceptées

24. Pages 498 et 499, pour No ONU 3152, colonne (2)

Substituer au texte existant
DIPHÉNYLES POLYHALOGÉNÉS SOLIDES ou MONOMÉTHYLDIPHÉNYLMÉTHANES HALOGÉNÉS SOLIDES ou TERPHÉNYLES POLYHALOGÉNÉS SOLIDES

25. Pages 500 et 501, pour No ONU 3169, colonne (2)

Substituer au texte existant
ÉCHANTILLON DE GAZ, NON COMPRIMÉ, TOXIQUE, N.S.A., sous une forme autre qu'un liquide réfrigéré

26. Pages 514 et 515, pour No ONU 3280, colonne (2), deuxième rubrique

Substituer au texte existant
COMPOSÉ ORGANIQUE DE L'ARSENIC, LIQUIDE, N.S.A.
ECE/TRANS/300/Corr.3 page 4

27. Pages 522 et 523, pour No ONU 3326, colonne (2)

Substituer au texte existant
MATIÈRES RADIOACTIVES, OBJETS CONTAMINÉS SUPERFICIELLEMENT (SCO-I ou SCO-II), FISSILES

28. Pages 522 et 523, pour No ONU 3332, colonne (2)

Substituer au texte existant
MATIÈRES RADIOACTIVES EN COLIS DE TYPE A, SOUS FORME SPÉCIALE, non fissiles ou fissiles exceptées

29. Pages 528 et 529, pour No ONU 3358, colonne (2)

Substituer au texte existant
MACHINES FRIGORIFIQUES contenant un gaz liquéfié inflammable et non toxique

30. Pages 548 et 549, pour No ONU 3488, colonne (2)

Substituer au texte existant
LIQUIDE TOXIQUE À L'INHALATION, INFLAMMABLE, CORROSIF, N.S.A., de CL50 inférieure ou égale à 200 ml/m3 et de concentration de vapeur saturée supérieure ou égale à 500 CL50

31. Pages 550 et 551, pour No ONU 3489, colonne (2)

Substituer au texte existant
LIQUIDE TOXIQUE À L'INHALATION, INFLAMMABLE, CORROSIF, N.S.A., de CL50 inférieure ou égale à 1000 ml/m3 et de concentration de vapeur saturée supérieure ou égale à 10 CL50

32. Pages 554 et 555, pour No ONU 3528, colonne (2)

Substituer au texte existant

MOTEUR À COMBUSTION INTERNE FONCTIONNANT AU LIQUIDE INFLAMMABLE ou MOTEUR PILE À COMBUSTIBLE
CONTENANT DU LIQUIDE INFLAMMABLE ou MACHINE À COMBUSTION INTERNE FONCTIONNANT AU LIQUIDE
INFLAMMABLE ou MACHINE PILE À COMBUSTIBLE CONTENANT DU LIQUIDE INFLAMMABLE

Fehlerverzeichnis
zur deutschen Übersetzung des Anlagebandes der 28. ADR-Änderungsverordnung

TEIL 4**Kapitel 4.1****4.1.4.1**

P 622 In der zusätzlichen Vorschrift 4 „ISO 7765-1:1998“ ändern in:
„ISO 7765-1:1988“.
[Korrektur zur deutschen Fassung der Notifizierungstexte]

4.1.4.2

LP 622 In der zusätzlichen Vorschrift 4 „ISO 7765-1:1998“ ändern in:
„ISO 7765-1:1988“.
[Korrektur zur deutschen Fassung der Notifizierungstexte]

TEIL 6**Kapitel 6.2**

6.2.4.1 In der Tabelle unter „für Verschlüsse“ folgende Korrekturen vornehmen:
– Bei der Norm EN ISO 10297:2014 erhält die Eintragung in Spalte (4) folgenden Wortlaut:
„zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2020“.
– Bei der Norm EN ISO 10297:2014 die Eintragung in Spalte (5) streichen.

Kapitel 6.4

6.4.23.17 In Absatz p) „des Unterabschnitts“ ändern in:
„des Absatzes“.

TEIL 7**Kapitel 7.4**

7.4.1 „eine Tankcodierung“ ändern in:
„ein Code“.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CACI Inc. Federal“
(Nr. DOCPER-AS-18-06)**

Vom 3. März 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Inc. Federal“ (Nr. DOCPER-AS-18-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 159 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI Inc. Federal (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-18-06 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen für die Sondereinsatzkräfte der US-Streitkräfte durch Bereitstellung von Fachwissen hinsichtlich der Abwehr unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (Counter Improvised Explosive Device, CIED). Der Schwerpunkt dieser Bemühungen liegt auf der Analyse von Möglichkeiten, die Herstellung von selbstgebaute Bomben zu unterbinden beziehungsweise diese Bomben aufzufinden, bevor sie Streitkräfte in Afghanistan und anderen Einsatzgebieten verletzen oder töten. Der Auftragnehmer bringt seine Kenntnisse in den Bereichen Militäreinsätze auf operativer Ebene, Nachrichtengewinnung und Datenfusion ein, um Informationen auszuwerten, die dem Europäischen und dem Afrikanischen Kommando der Vereinigten Staaten als Unterstützung dabei dienen sollen, zu Bemühungen, dem Einsatz von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen gegen US- und alliierte Streitkräfte entgegenzuwirken, ihren Beitrag zu leisten. Die Berichte werden den US-Streitkräften zur Verfügung gestellt und können an Koalitionstreitkräfte, einschließlich der Bundeswehr, weitergegeben werden, wenn sich ein Bericht auf deren Einsätze bezieht.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im

Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 31. Oktober 2016 bis 30. Oktober 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 159 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom

3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Mission Essential, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-126-03)**

Vom 3. März 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Mission Essential, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-126-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 158 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Mission Essential, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-126-03 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Personalunterstützungsvertrags (Staff Assistance & Support Expertise, SASE) analytische Dienstleistungen für das Europäische Kommando der Vereinigten Staaten (USEUCOM). Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit, Unterstützung und Verbesserung von Strategieentwicklung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen im Betrieb von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung kann in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Schulungen und Hilfestellung für das Unterstützungspersonal im Arbeitsalltag erbracht werden. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer steuern weder die Einsatzplanung noch die Ausführung von Plänen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 4. April 2020 bis 3. April 2025 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 158 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „ITility, L.L.C.“
(Nr. DOCPER-AS-140-03)**

Vom 3. März 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ITility, L.L.C.“ (Nr. DOCPER-AS-140-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 50 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ITility, L.L.C. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-140-03 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsvertrags (Advisory and Assistance Services, A&AS) umfangreiche technische und analytische Dienstleistungen für die Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa und Afrika. Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit, Unterstützung und Verbesserung von Strategieentwicklung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen im Betrieb von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung kann in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Schulungen und Hilfestellung für das Unterstützungspersonal im Arbeitsalltag erbracht werden. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer steuern weder die Einsatzplanung noch die Ausführung von Plänen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Simulation Analyst“ (Anhang II Nummer 5 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Political Military Advisor/Facilitator“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Arms Control Advisor“ (Anhang III Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 13. September 2019 bis 12. September 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 50 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin